

erlangt der geprefte Stahl, ebenso wie der auf gewöhnliche Weise gehärtete, die Fähigkeit, permanenten Magnetismus anzunehmen. Wie lange seine Coercitivkraft anhält, läßt sich zur Zeit noch nicht genau angeben; indessen hat die Erfahrung bereits gelehrt, daß die zu Telephonen nach dem System Gower und über verwendeten Theile aus gepreftem und magnetisirtem Stahl seit länger als drei Monaten ihren Magnetismus unverändert beibehalten haben.

Die unter den genannten Bedingungen bewerkstelligte Pressung des Stahles ist nach Elémandot ein der Härtung vollkommen ähnlicher Vorgang. Das Kalt schmieden ändert wohl auch den Molecularzustand des Metalles, aber die Wirkung des mit Hilfe der hydraulischen Presse erzielten Druckes ist, wie Proben zeigen, weitaus kräftiger. Der Erfinder empfiehlt die Anwendung der Accumulatoren, welche die Ausübung rascher Pressungen gestatten, und man darf annehmen, daß das Metall, wie bei dem Härteten durch Eintauchen, unter dem augenblicklichen Einfluß eines heftigen, die Lagerung der Moleküle verändernden Stoßes in den amorphen Zustand übergeht.

Als einen besonderen Vortheil seiner Methode bezeichnet Elémandot auch den Umstand, daß die Stärke der Compression, innerhalb gewisser, im voraus festgesetzter Grenzen, nach Graden gemessen werden kann, wodurch für die Stufe des Härtungsprozesses ein Anhaltspunkt gegeben ist.

(Dr. Rollers Erf. und Erf.)

Steuern.

Reichsstempelabgabe.

Beschlüsse des Bundesrathes

zur

Beseitigung von Zweifeln und Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung des Reichsstempelabgabengesetzes vom 1. Juli 1881.

1. Genußscheine und ähnliche zum Bezug eines Anteils an dem zur Vertheilung gelangenden Neingewinn einer Aktiunternehmung berechtigende Werthpapiere sind, wenn dieselben dem Eigentümer oder Inhaber auch einen verhältnismäßigen Anteil an dem Vermögen der Gesellschaft gewähren, wie Aktien bezw. Aktienanteilscheine zu besteuern, wenn dies nicht der Fall ist, als Schuldverschreibungen.

Als Kapitalwerth der letzteren ist zutreffendensfalls der 25fache Betrag der durchschnittlichen Jahresrente, event. der Kurswerth und, falls ein solcher nicht besteht, der Schätzungswerth anzusehen.

2. Zu den Anschaffungsgeschäften im Sinne der Tarifnummer 4 gehört auch die Annahme von Wechslen, Kupons, Dividenden-scheinen oder Werthpapieren zur Gutchrift in laufender Rechnung oder auf eine bestimmte, aus einem Warengeschäft oder einem sonstigen Rechtsgrund entsprungene Schuld.

3. Die Anwendbarkeit der Tarifnummer 4 b ist nicht auf die von einem Kontrahenten des Geschäfts ausgestellten und für einen solchen bestimmten Berechnungen, auch nicht auf Guthaben, Verpflichtungen oder Ansprüche beschränkt, welche auf Gelb gerichtet sind. Die Tarifnummer 4 b umfaßt sowohl die Berechnungen des Gläubigers über sein Guthaben, als solche des Schuldners über seine Verpflichtung. Es ist nicht erforderlich, daß die Berechnung außer dem Betrage des Anspruchs auch die Grundlagen enthält, aus denen der erste rechnerisch ermittelt ist. Eine von beiden Angaben genügt. Der Zweck der Ausstellung einer Berechnung ist ohne Einfluß auf die Stempelpflichtigkeit derselben. Auch quittierte Rechnungen und Quittungen, welche den Inhalt der Rechnungen im Sinne des Tarifs haben, sind stempelpflichtig.

Die Rechnung ist auch dann im Sinne des Tarifs über ein „abgeschlossen“ Geschäft ausgestellt, wenn sie vor dem Abschluß des Geschäfts in Erwartung des letzteren angefertigt, aber erst gleichzeitig mit dem Abschluß oder in Folge desselben ausgehändigt bzw. angenommen wird, wie dies beispielsweise bei den Rechnungen der Fall ist, welche den zur Diskontirung angebotenen Wechslen beigefügt zu werden pflegen.

Auf Kontokorrent- und Rechnungsauszüge ist die Tarifnummer 4 b alsdann anwendbar, wenn im Debet oder Kredit ein An-

spruch aufgerechnet wird, welcher aus einem der in der gedachten Nummer bezeichneten Geschäfte entsprungen ist.

4. Noten über Auszahlungen für Rechnung eines Anderen fallen nicht unter die Tarifnummer 4, sofern nicht etwa ein Kauf fremder Banknoten oder fremden Geldes vorliegt.

5. Auf Schriftstücke der Tarifnummer 4 b findet die Vorschrift im § 9 b des Gesetzes vom 1. Juli v. J. keine Anwendung. Bank- oder Kreditinstituten, welche Geschäfte der Staatsklasse in deren Vertretung ausführen, kommt die gedachte Vorschrift nicht zu Gute.

6. Schluznoten rc. und Rechnungen rc. über die in der Tarifnummer 4 bezeichneten Geschäfte sind auch dann stempelpflichtig, wenn das Geschäft Zins- oder Dividendenscheine (Kupons) zum Gegenstande hat.

7. Bei der Berechnung des Werths des Gegenstandes des Geschäfts nach der „Befreiung“ Ziffer 1 zu Tarifnummer 4 sind die laufenden Zinsen mit in Rechnung zu stellen.

8. Wird der bereits vorher brieflich oder mündlich durch Herstellung des Konsenses erzielte Abschluß eines der Tarifnummer 4 a angehörigen Geschäfts in die Geschäftsbedingungen zusammenstellenden Briefen bestätigt, so ist die „Befreiung“ Ziffer 3 zur Tarifnummer 4 auf diese Briefe nicht anwendbar.

9. Auf Briefe, welche eine Rechnung rc. der in Tarifnummer 4 b bezeichneten Art enthalten, findet die „Befreiung“ Ziffer 3 zur Tarifnummer 4 keine Anwendung.

10. Für die Bemessung der in Ziffer 3 der „Befreiungen“ für Tarifnummer 4 bestimmten Entfernung von mindestens 15 Kilometer ist die Entfernung des Bestimmungsortes vom Abfahrtsorte und für diese diejenige Entfernung als maßgebend zu erachten, welche für den Postverkehr gilt.

Das Gesetz vom 1. Juli 1881, betr. die Erhebung von Reichsstempel-Abgaben bedroht in § 3 mit Strafe denjenigen, der Werthpapiere der im Tarif sub 1 bis 3 bezeichneten Art ausgibt, veräußert, verpfändet oder Zahlung darauf leistet, ehe der Stempelpflicht genügt ist. Stempelpflichtig sind nach Tarif I. 1 a: „Inländische Actien und Actien-Anteilscheine, sowie Interimscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere.“ Auf Grund dieser Bestimmungen wurde kürzlich in Mainz eine Anklage erhoben, über die vorgestern in erster Instanz entschieden worden ist, und welche, wenn durch alle Instanzen fortgeführt, ein interessantes Präjudiz ergeben würde. Man berichtet der „Frankf. Ztg.“ darüber aus Mainz: „Der Inhaber einer Cementfabrik in Spandlingen verwandelte zu Anfang dieses Jahres sein Geschäft in eine Actien-Gesellschaft; bei einem Notar wurde demgemäß beurkundet, daß die gesetzlich vorgeschriebenen 10 p.C. des Aktienkapitals eingezahlt seien. Den Abnehmern der Aktien wurde vorerst weder Aktien noch Interimscheine behändigt, sondern einfache Quittungen über die eingezahlten Beträge. Diese Quittungen betrachtete die Staatsanwaltschaft aber als stempelpflichtige Werthpapiere und erhob gegen mehrere Actienzeichner Anklage wegen Defraudation der Stempelsteuer. Dem Einwand der Vertheidigung gegenüber, daß noch gar keine Papiere gedruckt seien und sich deshalb eine Stempelung überhaupt noch nicht ausführen ließe, vertrat die Staatsbehörde die Ansicht, daß man mit dem Zeitpunkt der Einzahlung der 10 Prozent Inhaber des betreffenden Werthpapiers geworden. Der Vertheidiger dagegen (Dr. Wolfskehl) betonte, daß vor Gründung jeder Aktien-Gesellschaft als erste Bedingung 10 Prozent eingezahlt werden müssen, und führte noch an, daß der Reichsstempeltarif nur von Aktien und Interimscheinen spreche, nicht aber von Einzahlungs-Quittungen. Letzteres Argument war für das Schöffengericht ausschlaggebend und erkannte dasselbe mit Rücksicht, daß der Stempeltarif nur Actien und Interimscheine kennt, auf Freisprechung.“*)

(Bresl. Hand.-Bl.)

Der Preußische Finanzminister hat für Preußen angeordnet, daß Definitiv-Entscheidungen der Gerichte und namentlich des Reichsgerichts über die Auslegung und Anwendung des Gesetzes vom 1. Juli ds. Js. die Reichsstempelabgabe betreffend, ihm in Abschrift vorgelegt werden sollen.

*) Auch hinsichtlich dieses Falles wird die Entscheidung der höheren Instanzen abzuwarten sein.